

Satzung des Sportvereins Sportschule Mülheim e. V.

1. Abschnitt - Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Sportschule Mülheim e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung von sportlichen Aktivitäten.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
- einen Leistungsorientierten Trainingsbetrieb,
- die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
- die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen,
- die Durchführung von allgemeinen sportorientierten (Jugend-) Veranstaltungen,
- Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
- die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
- Maßnahmen und Veranstaltungen zur Einhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
- weitere Zweckverwirklichungen des Vereins.

(3) Der Verein errichtet und unterhält zu diesem Zweck Sportstätten, hält Trainings- und Übungsstunden ab und führt Wettkampfveranstaltungen durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand entgeltlich tätige Mitarbeiter einstellen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Vereinsmitgliedschaften

(1) Der Verein soll Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände werden. Als Mitglied der Verbände soll er auch deren Satzungen unterworfen sein. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen, ihre Entscheidungen anzuerkennen und die in den Statuten gegebenenfalls vorgesehenen Verträge zu schließen.

(2) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand Eintritt und Austritt zu Sportfachverbänden und sonstigen Verbänden beschließen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Abschnitt - Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedsarten, Aufnahme

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.

(2) Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Dem Aufnahmeantrag ist eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag beizufügen. Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung des Vorstands zum Aufnahmeantrag. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung.

(3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen seine – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat.

(4) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport im Allgemeinen erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Näheres kann in einer Ehrungsordnung geregelt werden. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(5) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt Mitgliedschaft voraus.

(6) Jedes neue Mitglied erhält eine Kopie der Vereinssatzung. Das neu aufgenommene Mitglied erkennt durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins an.

§ 7 Beiträge, Pflichten der Mitglieder

(1) Die Festsetzung der Mitglieds- und Abteilungsbeiträge, außerordentlicher Beiträge,

Aufnahmegebühren sowie deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise erfolgt durch den Verwaltungsrat. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen und Änderungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

(2) Der Verein kann verlangen, dass für Mitglieds- und Abteilungsbeiträge Einzugsermächtigung durch das Mitglied erteilt wird.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(4) Näheres, insbesondere die Gewährung von Beitragsermäßigungen oder- Befreiungen im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Mitgliedern regelt die Beitragsordnung, die durch den Verwaltungsrat zu erlassen ist.

(5) Der Verwaltungsrat ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, Umlagen zu beschließen, die ein Viertel des Jahresbeitrages pro Mitglied nicht übersteigen dürfen. Über höhere Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum 30.06. oder 31.12 eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Es zählt der Poststempel. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist auch eine Kündigung zu jedem Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) es sich eines grob unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat;
- b) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
- c) es mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahr im Rückstand ist;
- d) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt ist;
- e) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Die betroffene Abteilung des Vereins soll vor einem Ausschluss angehört werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden.

(4) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Ehrenrat zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung; sie muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Der Ehrenrat soll in einer Frist von acht Wochen über die Berufung entscheiden. Erfolgt keine Entscheidung des Ehrenrates innerhalb der Frist, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Erfolgt keine Berufung oder verstreicht die Berufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

(5) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 9 Maßregeln und Sanktionen

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliederpflichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Vereinsordnungen verstoßen haben, können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängt werden:

- a) Verwarnungen;
- b) Verweise;
- c) Sperrern für den Sport-, Spiel- und Wettkampfbetrieb;
- d) Platz- und Hausverbote;
- e) Suspendierung von Vereinsämtern;
- f) Geldstrafen bis zu 1000,00 EUR

(2) Die Anordnung der unter Abs 1 lit a)-d) genannten Maßregelungen und Sanktionen erfolgt grundsätzlich durch den Vorstand, die Anordnung der unter Abs 1 lit e) und f) genannten Maßregeln und Sanktionen erfolgt durch den Verwaltungsrat. Verwarnungen und Verweise können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen auch von Abteilungsleitern schriftlich ausgesprochen werden. Der Vorstand ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

(3) Entsteht dem Verein durch das Verhalten des Mitgliedes ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.

(4) Der Betroffene kann innerhalb von vier Wochen nach Anordnung der Maßregelung oder Sanktion schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde soll der Ehrenrat binnen einer Frist von vier Wochen entscheiden. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

3. Abschnitt – Organisation des Vereins

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder dieser Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Verwaltungsrat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied

einzelvertretungsberechtigt vertreten. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von (brutto) über **2.000 EUR** ist im Innenverhältnis die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; es ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Vorschlag des Jahresbudgets für die Abteilungen; Buchführung; Erstellung des Jahresberichts;
- d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Verwaltungsrates einzuholen.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende anwesend sind. Die Sitzung des Vorstandes leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.

(5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Nachweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären.

§ 12 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) den Abteilungsleitern

(2) Der Verwaltungsrat ist für Maßnahmen und Rechtsgeschäfte wie folgt zuständig:

- a) Zulassung, Auflösung und Erlass von Richtlinien für Abteilungen;
- b) Festsetzung des Jahresbudgets für die Abteilungen auf Vorschlag des Vorstandes;
- c) Entgegennahme von Rechenschaftsberichten von Abteilungen;
- d) Einrichtung und Abberufung von ständigen Ausschüssen, Ausschüssen auf Zeit, Benennung der personellen Besetzung von Ausschüssen, Aufgabenstellung für Ausschüsse;
- e) Festsetzung der Beitragsordnung, Jugendordnung, Geschäftsordnungen und Abteilungsordnungen;

- f) Koordinierung des Übungs- und Wettkampfbetriebes und der Veranstaltungen;
- g) Genehmigung von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5000 EUR;
- h) Wahrnehmung von Berichts- und Informationspflichten gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung.

Weiter ist der Verwaltungsrat für die ihm in dieser Satzung an anderer Stelle zugewiesenen Maßnahmen und Rechtsgeschäfte zuständig.

(3) Der Verwaltungsrat ist mindestens viermal jährlich einzuberufen. Im Übrigen wird er nach Ermessen des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates einberufen, so oft dies nötig erscheint. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich, fernmündlich, per Telefax, e-Mail oder sonstiger Textform. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Die Sitzungen des Verwaltungsrates leitet der erste Vorsitzende bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, im Übrigen das älteste anwesende Mitglied des Vorstandes, hilfsweise das älteste Mitglied des Verwaltungsrates. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind zu Nachweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung des Verwaltungsrates, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat nur eine Stimme.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal innerhalb der ersten vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat, erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung bzw. die Veröffentlichung folgenden Tag. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht.

Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erzielt haben.

(8) Die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen kann durch eine Wahl- und Abstimmungsordnung näher geregelt werden.

(9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) Wahl des Vorstands;
- b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Verwaltungsrates;
- c) Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates;
- d) Prüfung und Festsetzung von Vereinsordnungen wie Wahl- und Abstimmungsordnung, Ehrungsordnung, Jugendordnung, Geschäftsordnungen, Beitragsordnung; soweit andere Vereinsorgane kraft ihrer Zuständigkeit solche Ordnungen festgesetzt haben, können diese durch die Mitgliederversammlung geprüft und abgeändert werden;
- e) Bereichsvorgaben für durch den Verwaltungsrat einzusetzende Vereinsausschüsse;
- f) Wahl der Revisoren;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Berufung von Mitgliedern des Ehrenrates;
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

(2) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes oder des Verwaltungsrates fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an diese Organe beschließen. Vorstand und Verwaltungsrat können ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 15 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Verwaltungsrates Abteilungen gebildet werden. Abteilungen sind nach ihrer Zulassung durch den Verwaltungsrat berechtigt, einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die Abteilungsbeiträge können durch die Abteilung im Rahmen der Vorgaben dieser Satzung selbst erhoben und verwaltet werden; die Kontrolle über Höhe und Verwendung der Abteilungsbeiträge obliegt dem Verwaltungsrat.

(2) Die Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet. Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen einberufen werden. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften dieser Satzung über die Mitgliederversammlung entsprechend. Durch eine Abteilungsordnung

können ergänzende Regelungen getroffen werden.

(3) Abteilungsleiter können zu besonderen Vertretern im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.

§ 16 Revisoren

(1) Die Kassen des Vereins und seiner Abteilungen werden jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Revisoren geprüft. In der Regel sollen zwei Revisoren bestellt werden. Die Revisoren prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Revisoren der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(2) Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Revisoren eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung betrauen.

4. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 17 Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

§ 18 Datenschutz im Verein

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren.

§ 19 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Zweckänderung oder Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen Zweckänderungen und Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder

erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mülheim an der Ruhr, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins und seiner Abteilungen, kann sich der Verein Ordnungen wie eine Wahl- und Abstimmungsordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Jugendordnung, Geschäftsordnungen oder Abteilungsordnungen geben. Diese Ordnungen, sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 21 Gültigkeit der Fassung

- Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.04.2023 beschlossen
- Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft